

Reglement über die Studiengelder und Gebühren an der Höheren Fachschule Pflege und Technik

vom 22. September 2025

Die Schulleitung des Berufsbildungszentrums Schaffhausen erlässt, gestützt auf § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Schul- bzw. Studiengelder und die Gebühren im Berufsbildungswesen¹⁾, folgendes Reglement:

§ 1 Studiengeld

¹ Für Bildungsgänge der Höheren Fachschule Pflege beträgt das von den Studierenden zu entrichtende Studiengeld CHF 400 pro Semester (inkl. Lehrmittel).

² Für Bildungsgänge der Höheren Fachschule Technik beträgt das von den Studierenden zu entrichtende Studiengeld CHF 2'200 pro Semester (inkl. Lehrmittel).

³ Studierende mit ausländischem Wohnsitz und Arbeitsort ausserhalb des Kantons Schaffhausen entrichten zusätzlich die Kosten gemäss Interkantonaler Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der Höheren Fachschulen (HFSV)²⁾. Für Studierende mit Wohnsitz im Ausland und Arbeitsort im Kanton Schaffhausen berechnet sich das Studiengeld nach Abs. 1 und 2.

⁴ Wenn bereits ein Bildungsgang einer Höheren Fachschule Technik in einem ähnlichen Fachbereich besucht wurde und der bzw. die Studierende von einem Teil der Fächer dispensiert werden kann, kann die Studiengangleitung das zu entrichtendes Studiengeld bis auf CHF 1'100 pro betroffenes Semester (inkl. Lehrmittel) reduzieren.

⁵ Bei schriftlichen Abmeldungen vom Bildungsgang sind folgende Kosten zu entrichten:

- a) Ab dem 30. Tag bis zum 16. Tag vor Semesterbeginn: 25 % des Studiengelds;
- b) Ab dem 15. Tag bis ein Tag vor Semesterbeginn: 50% des Studiengelds;
- c) Ab Semesterbeginn: 100 % des Studiengelds.

⁶ Über begründete Abmeldungen ohne Kostenfolge entscheidet die Schulleitung des Berufsbildungszentrums Schaffhausen.

§ 2 Gebühren

¹ Für die Diplomarbeit eines Bildungsgangs der Höheren Fachschule Technik wird eine Gebühr von CHF 500 erhoben.

² Für den Besuch oder die Repetition einzelner Fächer wird eine Gebühr von CHF 350 erhoben.

³ Die Gebühren für die Erstellung von Duplikaten von Semesterzeugnissen, Notenausweisen und Diplomen, sowie die Gebührenerlassmöglichkeiten richten sich nach der Verordnung über die Schul- bzw. Studiengelder und die Gebühren im Berufsbildungswesen¹⁾.

§ 3 Weitere Kosten

¹ Hefte, Zeichenpapier, Taschenrechner, PC inkl. Software und weitere Unterrichtshilfen, Schreibutensilien und Ähnliches gehen zu Lasten der Studierenden.

² Für Exkursionen, Semesterwochen und dergleichen können zusätzliche Kosten anfallen, die zu Lasten der Studierenden gehen.

§ 4 Zahlungsmodalitäten und Rückerstattung

¹ Die Studiengelder sind semesterweise vor Beginn des jeweiligen Semesters zu entrichten. Die Kantonale Finanzverwaltung kann auf Antrag Ratenzahlungen bewilligen.

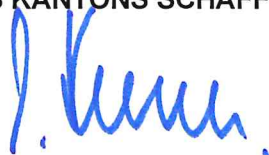
² Bei Abbruch oder Nichtantreten eines Bildungsgangs einer Höheren Fachschule ohne schriftliche Abmeldung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Oktober in Kraft. Es ersetzt sämtliche bisherigen Studiengeld- und Gebührenreglemente der Höheren Fachschule Schaffhausen.

Für die Schulleitung

**BERUFSBILDUNGSZENTRUM
DES KANTONS SCHAFFHAUSEN**

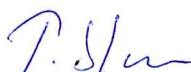


Marc Kummer, Rektor

Genehmigt durch das Erziehungsdepartement am26.3.25.....

**KANTON SCHAFFHAUSEN
ERZIEHUNGSDEPARTEMENT**

Der Vorsteher:



Patrick Strasser

Fussnoten:

1) SHR 412.102.

2) Die aktuelle Version ist zu finden unter: <https://www.edk.ch/de/dokumentation/rechtstexte-beschlu-esse/rechtssammlung>.